



Infoblatt der Schmidmeier NaturEnergie zum Programm BioKlima – Neuauflage ab Januar 2019

Förderung der CO₂-Vermeidung durch Biomasseheizanlagen

Fördergegenstand:

- + **Neue und automatisch beschickte** Biomassefeuerungsanlagen **größer 200 KW**
(naturbelassene Holzbrennstoffe / halmgutartige Biomasse)
- + **CO₂-Einsparung von mind. 723 Tonnen in 8 Jahren**
- + **Mindestauslastung in Vollbetriebsstunden pro Jahr (Vbh/a)**
 - > Bei reiner Prozesswärme oder Dampferzeugung:
 - Bivalent: mind. 2.000 Vbh/a (Biomassekessel ist nicht die einzige Wärmequelle)
 - Monovalent: mind. 1.500 Vbh/a
- + **Pufferspeicher** mit mind. 30 l/kW Nennwärmeleistung ist zwingend

Antragsberechtigte nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO):

Natürlichen und juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts der mittelbaren Landes- und Bundesverwaltung mit eigener Rechtsträgerschaft. Hersteller förderfähiger Komponenten sind ausgeschlossen.

Art der Förderung:

Förderung erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen als Anteilfinanzierung.

Fördermittelberechnung:

- + Förderfähige Kosten sind die Investitionsmehrkosten
- + Grundförderung Biomasseheizwerk:
Die Zuwendung der zuwendungsfähigen Kosten beträgt:
 - höchstens 30%
 - bei mittleren Unternehmen höchstens 35% und
 - bei kleinen Unternehmen höchstens 40%
- + Förderobergrenze **200.000 € für Biomasseheizwerke**
- + Förderobergrenze **250.000 € für Biomasseheizsysteme mit Abgaswärmetauscher (Economiser) oder Abgaskondensationsanlage**
 - > zusätzlich 5% zur Grundförderung der zuwendungsfähigen Kosten (Prozesswärme)

Kumulation ist möglich:

- + Insbesondere in Kombination mit staatlichen Mitteln, wie einem Kredit und Tilgungszuschuss aus dem KfW-Programm „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Kredit“. Jedoch max. 65 % der zuwendungsfähigen Kosten (abhängig von der Größe des Unternehmens).

Besondere Hinweise:

- + Vor der BEWILLIGUNG dürfen keine Aufträge erteilt werden - ausgenommen Planungsleistungen.
- + Zweckbindungsfrist 8 Jahre
- + Ersatzinvestitionen von Biomasseanlagen und KWK-Anlagen sind nicht förderfähig

Antragsstelle und Bewilligungsbehörde:

**TFZ - Technologie- und Förderzentrum
im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe**

Schulgasse 18

94315 Straubing

T +49 (0)9421 300-214

F +49 (0)9421 300-211

@ foerderung@tfz.bayern.de

I www.tfz.bayern.de

<http://www.tfz.bayern.de/foerderung/biomasseheizwerke/index.php>